

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen

Abteilung Umwelt und Gewerbe

Planfeststellungsbeschluss für die wesentliche Änderung der Deponie in Ammerbuch-Altingen

Mit Entscheidung vom 30.11.2022 hat das Landratsamt Tübingen auf Antrag der Firma FISCHER GmbH & Co. KG, Carl-Benz-Straße 31, 73235 Weilheim-Teck vom 28.07.2021 den Plan für die Änderung der bestehenden, mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 zugelassenen Deponie der Deponieklasse 0 im Gipsbruch Ammerbuch-Altingen festgestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Deponie mit einem maximalen Verfüllvolumen von 857.000 m³ mit folgenden Maßgaben:

- Die maximal zugelassene Höhe der Deponie bis zur Oberkante der Rekultivierungsschicht beträgt 428 m üNN,
- die räumliche Ausdehnung der zu verfüllenden 10 Bauabschnitte beträgt insgesamt 133.300 m²,
- die Gesamtfläche der Deponie umfasst 165.000 m² und
- die jährliche Ablagerungsmenge liegt bei 180.000 t / 100.000 m³.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Rahmen der Deponieerhöhung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Entscheidung,
- Ausnahme vom Verbot des Absammelns der Zauneidechsen im Teilhabitat 6 durch Schlingenfang und
- Befreiung vom Verbot des Errichtens und Betreibens von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Ammertal“, da der Schutzzweck der Verordnung durch die Deponieerweiterung nicht gefährdet wird.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen wurden, gegenstandslos geworden sind oder soweit ihnen nicht durch die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wurde. Näheres ist in der Begründung der Entscheidung geregelt.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird auf Antrag des Antragstellers angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 09.12.2022 bis einschließlich 22.12.2022

bei nachfolgenden Stellen während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Landratsamt Tübingen,

Abteilung Umwelt und Gewerbe, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen
im Sekretariat der Abteilung (Zimmer B 3 33) zu folgenden Zeiten:

Mo.-Fr: 08:00-12:00 Uhr, Do. 14:00-16:00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 07071 207-4104

Gemeinde Ammerbuch,

Rathaus in Ammerbuch-Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch,
im Vorraum des Bürgerbüros zu folgenden Zeiten:

vormittags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,
nachmittags: Mittwoch 15:00 bis 18:00 Uhr

Stadtverwaltung Herrenberg,

Baurechtsamt, Servicebüro Bauen, Seeländerplatz 3 (Ebene 2), 71083 Herrenberg
im Vorraum des Servicebüro Bauens zu folgenden Zeiten:

Mo bis Fr: 8:30-12:00 Uhr, Di. 14:00-16:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr

Des Weiteren können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auch während des Auslegungszeitraums auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen unter <https://www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Zusätzlich ist während der Dauer der Auslegung ein Aufruf des Planfeststellungsbeschlusses im Internet auf dem zentralen UVP-Portal möglich. Hierbei muss die Startseite uvp-verbund.de aufgerufen und als Suchbegriff „Deponie Fischer“ eingegeben werden.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise, die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Regelungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebs, zur Sicherstellung von Belangen der Wasserwirtschaft, des Natur- und Artenschutzes und des Immissionsschutzes.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, persönlich zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Einwender nicht genannt.

Landratsamt Tübingen

- Abteilung Umwelt und Gewerbe –

www.kreis-tuebingen.de